

Wenn die Pflegeperson plötzlich ausfällt

Ein unvorhergesehener Notfall, ein geplanter Urlaub oder einfach eine dringend benötigte Auszeit: Pflegepersonen stehen nicht rund um die Uhr zur Verfügung – und das ist menschlich. Genau für diese Fälle gibt es die Verhinderungspflege. Wir klären auf, was Sie beachten müssen, welche Unterlagen nötig sind – und warum sich ein genauer Blick auf die neuen Regelungen seit Juli 2025 lohnt.

Die Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung, die immer dann einspringt, wenn Ihre bisherige Pflegeperson vorübergehend ausfällt. Das kann beispielsweise durch Krankheit, Urlaub oder berufliche Verpflichtungen der Fall sein. Sie erhalten dann finanzielle Unterstützung für eine Ersatzpflege – sei es durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine private Person wie einen Nachbarn, Freund oder ein weiteres Familienmitglied.



Neu seit dem 1. Juli 2025

Es gibt nun einen gemeinsamen Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege in Höhe von bis zu 3.539 Euro. Das bedeutet für Sie: mehr Flexibilität bei der Wahl der Unterstützungsform. Außerdem ist die bislang notwendige Vorpflegezeit der Pflegeperson von sechs Monaten entfallen. Sie können die Verhinderungspflege also ab sofort direkt in Anspruch nehmen, sobald mindestens Pflegegrad 2 vorliegt.

Muss ich die Verhinderungspflege vorab beantragen oder genehmigen lassen?

Die gute Nachricht lautet: Nein. Das Leben ist nicht immer planbar – und deshalb brauchen Sie die Verhinderungspflege auch nicht vorab zu beantragen oder genehmigen zu lassen. Sie können im Bedarfsfall einfach handeln. Allerdings gilt: Die Leistungen können nur dann erstattet werden, wenn sie bereits erbracht wurden. Reichen Sie die notwendigen Unterlagen

daher nach Abschluss der Verhinderungspflege bei uns ein.

Ein wichtiger Hinweis: Bitte stellen Sie keine pauschalen Anträge im Voraus, z. B. zum Jahreswechsel oder bei einer neuen Einstufung in einen Pflegegrad. Pauschale Anträge können leider nicht berücksichtigt werden und verursachen höhere Bearbeitungsaufwände.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Um Ihre Ansprüche geltend zu machen, sind einige Nachweise erforderlich. Das zentrale Formular heißt „Ergänzende Angaben bei Verhinderung der Pflegeperson“ – es enthält auch eine Quittung, falls eine private Ersatzpflegekraft für Sie tätig war. Sie können es bequem auf unserer Internetseite www.pbeakk.de herunterladen.

Je nachdem, wer die Verhinderungspflege übernimmt, benötigen Sie unterschiedliche Unterlagen:

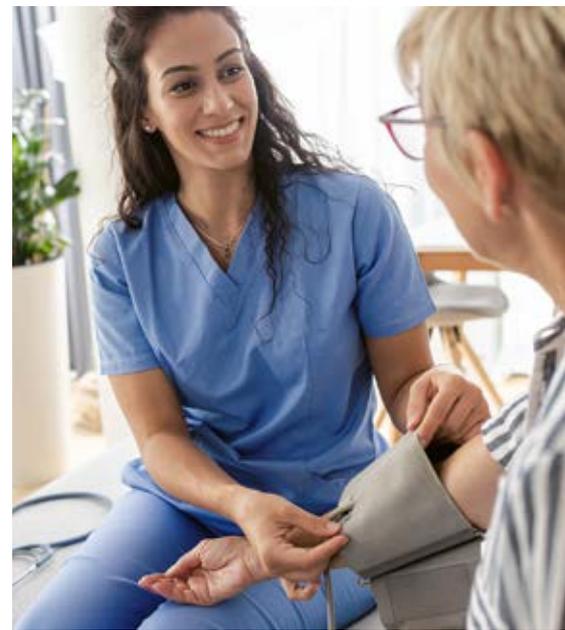
Wenn eine private Ersatzpflegeperson (z. B. Verwandte, Freunde oder Bekannte) einspringt:	Wenn ein ambulanter Pflegedienst übernimmt:
Leistungsantrag (alternativ auch antragsfrei per App PBeaKKDirekt)	Leistungsantrag (alternativ auch antragsfrei per App PBeaKKDirekt)
Formular „Ergänzende Angaben bei Verhinderung der Pflegeperson“	Formular „Ergänzende Angaben bei Verhinderung der Pflegeperson“
Quittung als Beleg für die Auszahlung an die Ersatzpflegeperson	Rechnung des ambulanten Pflegedienstes
Optional: Nachweise über entstandene Fahrtkosten, Verdienstaussfall etc.	

Muss ich die Formulare bei jedem neuen Pflegeausfall erneut einreichen?

Ja – jeden Fall von Verhinderungspflege müssen wir individuell prüfen. Es reicht also nicht, sich auf frühere Anträge zu berufen oder pauschale Angaben zu machen.

Besonders entscheidend ist die konkrete Ausfallzeit Ihrer regulären Pflegeperson. Denn: Der Leistungsanspruch

richtet sich nach der Dauer des Ausfalls, nicht danach, wie lange die Ersatzpflege tatsächlich vor Ort war. Beispiel: Fällt Ihre Pflegeperson fünf Tage aus, aber die Ersatzpflege ist nur zwei Tage bei Ihnen, werden fünf Tage auf den jährlichen Höchstanspruch angerechnet.



Fazit

Verhinderungspflege ist eine wertvolle Unterstützung – für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Sie hilft, kurzfristige Engpässe zu überbrücken und gibt pflegenden Personen die Möglichkeit, einmal durchzuatmen. Mit den neuen Regelungen seit Juli 2025 ist

die Nutzung sogar noch einfacher geworden. Wichtig ist jedoch: Beachten Sie bitte die Vorgaben, reichen Sie die Unterlagen vollständig ein – und scheuen Sie sich nicht, sich bei Unklarheiten an uns zu wenden. ■

Wichtig

Reichen Sie bitte alle Unterlagen vollständig gemeinsam ein. Das erleichtert die Bearbeitung und verkürzt die Wartezeit auf Ihre Erstattung.